

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung Offentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses

Stadtrat Beschlussorgan 26.03.2015 Sitzungstag

16:15 Uhr Beginn Ende 19:20 Uhr

Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans I.

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Kneffel Hans Bauregger Matthias

Biermaier Ernst Kusstatscher Herbert Danner Johannes Liebetruth Gabriele **Danzer Thomas** Obermeier Paul Dorfhuber Günther Schroll Reinhold Dzial Günter Seitlinger Bernhard Dr. Elsen Michael Stoib Christian

Gampert-Straßhofer Stefanie (ab 16:20 Uhr) Unterstein Konrad Gerer Christian (ab 16:20 Uhr) Wildmann Alfred Winkler Josef

Gineiger Margarete Gorzel Roger Winkler Reinhard Hübner Rosemarie Zembsch Helga Jobst Johann Ziegler Ernst (ab 17:40 Uhr)

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt: Czepan Martin Dienstreise Dangschat Hans-Peter berufl. Verhinderung Haslwanter Andrea krank Winkels Gerti Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

- 1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit Mitte" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1194,1197, 1201/ 3, 1201/2 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 1201/9 und 1207/3, Gemarkung Stein a. d. Traun; Antragsteller: Firma DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH
- 2. Sanierung der Außenanlagen an der Werner-von-Siemens-Mittelschule Billigung der Planung
- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut Behandlung der Anregungen;
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 536/102 und 536/485, Gemarkung Traunreut, Traunring 65; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
- Vorstellung der Auswertung der Elternbefragung und Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - BayKiBiG)
- 6. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) über den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße St 2104 von der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) mit jeweiligem Anschluss an die bestehenden Geh- und Radwege
- 7. Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Poschmühle) Bahnstrecke 5731 Hörpolding Traunreut; Abschluss einer ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG
- 8. Trauungen des Standesamtes Traunreut im Schloss Pertenstein Widmung entsprechender Räume
- 9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Traunreut (Entwässerungssatzung –EWS)



- 10. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) "zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015"; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung ABS -); Wiedervorlage nach rechtsaufsichtlicher Beanstandung durch das Landratsamt Traunstein Entscheidung über das weitere Vorgehen
- Anfrage des Landratsamtes Traunstein Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Festplatz; Stellungnahme
- 12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
- 13. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

zusätzlicher TOP:

14. Ånderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik - Bettenhaus Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme als Nachbargemeinde



IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, die Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik - Bettenhaus Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;
 Stellungnahme als Nachbargemeinde

für	gegen	December
24	0	Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Ergänzung der Tagesordnung entsprechend dem o. g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zu.

Die Stadtratsmitglieder Gampert-Straßhofer und Gerer erscheinen um 16:20 Uhr zur Stadtratssitzung.

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit – Mitte" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1194,1197, 1201/ 3, 1201/2 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 1201/9 und 1207/3, Gemarkung Stein a. d. Traun;

Antragsteller: Firma DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH

Antragsschreiben vom 03.03.2015

"Die DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH beabsichtigt in Erwartung eines langfristigen Wachstums die Gewerbeflächen in Hochreit auszubauen, nachdem innerhalb des Stammgeländes in Traunreut keine entsprechenden Erweiterungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die Masterplanung für den Standort in Hochreit sieht in der Zukunft hauptsächlich eine Bebauung von Fertigungs- sowie Büro-/Laborflächen vor, die in einer standardisierten Bauweise errichtet werden sollen, um Planungs- und Bauprozesse zu optimieren. Daneben werden Einzelgebäude für die Infrastruktur (wie z.B. Zentrallager, Parkhaus, Kantinengebäude etc.) notwendig.

Um auf lange Sicht eine strukturierte und optimierte Flächennutzung auf dem Gewerbegebiet "Hochreit - Mitte" zu gewährleisten, ist es notwendig, einzelne Gebäudetypen höhenmäßig so zu verdichten, dass eine Änderung der bestehenden Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der definierten Wandhöhen notwendig wird. Entsprechend dem Geländeverlauf, der grundsätzlich von Osten nach Westen abfällt, haben wir die notwendigen Wandhöhen in 3 Zonen aufgeteilt, um die notwendigen Wandhöhen im Zusammenhang mit der Bebauungsplanplan-Bezugshöhe von 547,00 m ü. NN zu optimieren (siehe Anlagen).



Wir beantragen daher eine Bebauungsplanänderung mit folgenden Korrekturen der bestehenden Festlegungen:

Erhöhung der Wandhöhen von 17,0 m auf 24,50 bis 25,70 m.

Um einen reibungslosen und kürzest möglichen Ablauf des Änderungsverfahrens zu gewährleisten, bitten wir um ein separates Verfahren, welches nicht mit der von der Stadt Traunreut angeregten "großen Erschließungslösung mit Straßenführung in Richtung Steineck und Anbindung an die Staatsstraße" gekoppelt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Masterplanung der DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH in Hochreit nicht auf eine entsprechende Straßenführung angewiesen ist, sondern auch mit der im aktuell gültigen Bebauungsplan vorhandenen Straßenführung zurechtkommt.

Mit der Bitte um entsprechende Aufnahme unseres Antrages in die Bauausschuss- bzw. Stadtratssitzung am 18.03.2015 bzw. 26.03.2015 verbleiben wir."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit-Mitte" hinsichtlich der maximal zulässigen Wandhöhen gemäß dem Antrag der Firma DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH vom 03.03.2015.

	gegen 0	Beschlussempfehlung:
--	-------------------	----------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit-Mitte" hinsichtlich der maximal zulässigen Wandhöhen gemäß dem Antrag der Firma DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH vom 03.03.2015.

für	gegen	Danahhuan
26	0	Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochreit-Mitte" hinsichtlich der maximal zulässigen Wandhöhen gemäß dem Antrag der Firma DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH vom 03.03.2015.

Sanierung der Außenanlagen an der Werner-von-Siemens-Mittelschule Billigung der Planung

Von den beauftragten Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse, Traunstein, wurde das erarbeitete Konzept für eine Sanierung der Außenanlagen (ein-



schließlich Versorgungsleitungen) an der W.-v.-Siemens-Mittelschule im Stadtrat am 15.11.2012 vorgestellt.

Das Konzept sah eine Umgestaltung der Bereiche des Pausenhofes der Mittelschule sowie eines gemeinsamen Eingangsbereiches von Sonnenschule und Mittelschule einschließlich des Bereichs des jetzigen Hausmeistergebäudes und der anliegenden Pestalozzistraße vor.

Die ermittelten Baukosten in Höhe von 1,2 Mio. EUR führten aber dazu, dass der Stadtrat die Gesamtmaßnahme nicht in einem Stück durchführen wollte.

Es wurde aber zusätzlich beschlossen, den Planungsumfang um den Pausenhof der Sonnenschule zu erweitern und eine abschnittsweise Umsetzung der Teilbereiche durchzuführen.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.11.2014 wurde die Fortsetzung der Konzeption und Planung für den ersten Bauabschnitt befürwortet und Haushaltsausgabemittel in Höhe von 400.000 € für das Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt.

Durch die bereits erfolgte Verlegung der Sonnenschule nach Sankt Georgen und Einbeziehung dieses Schulgebäudes in die Mittelschule kann die Umgestaltungsmaßnahme nach den neuen Bedürfnissen der Mittelschule jetzt erfolgen.

Die Grundleitungen (Wasser, Abwasser) im Bereich des Eingangsbereichs der Schule sind stark beschädigt und müssen dringend erneuert werden. Auch ist eine schnellstmögliche Trennung der Verkehrsströme zwischen den Schulkindern und die Fahrzeuge aller Art, die diesen Vorplatzbereich befahren, auf Grund der hohen Unfallgefahr herbeizuführen.

Das Bauamt ist deshalb der Auffassung, den "1. Bauabschnitt" für die Umgestaltung des Eingangsbereiches an der Pestalozzistraße zu verwenden.

Das Landschaftsarchitekturbüro Mühlbacher & Hilse hat die Konzeption nach den Wünschen der Stadt und der Mittelschule angepasst.

Herr Hilse und Herr Fendt stellen die Planung vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat befürwortet die Konzeption und Planung der Außenanlagen der W.-v.-Siemens-Mittelschule. Auf der Basis dieser Planung ist die Umgestaltung durchzuführen und sind die Ausschreibungsunterlagen für den 1. Bauabschnitt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erstellen.



für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	U	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Der Stadtrat befürwortet die Konzeption und Planung der Außenanlagen der W.-v.-Siemens-Mittelschule. Auf der Basis dieser Planung ist die Umgestaltung durchzuführen und sind die Ausschreibungsunterlagen für den 1. Bauabschnitt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erstellen.

für 21	gegen 5	Beschluss:
4 I	5	

Der Stadtrat befürwortet die Konzeption und Planung der Außenanlagen der W.-v.-Siemens-Mittelschule. Auf der Basis dieser Planung ist die Umgestaltung durchzuführen und sind die Ausschreibungsunterlagen für den 1. Bauabschnitt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erstellen.

3. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut - Behandlung der Anregungen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Teilfläche der Flur-Nr. 1199, Gemarkung Stein a. d. Traun; Ausweisung als gewerbliche Baufläche
- Flächen Flur-Nrn. 536/1090, 537/73 und 537/74, Gemarkung Traunreut, Eichendorffstraße 14 und 16;
 Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf (Post)
- Fläche Flur-Nr. 536/1078, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 41;
 Umwidmung der Fläche in ein Sondergebiet "Einzelhandel"
- Teilflächen der Flur-Nrn. 1220/6 und 1211, Gemarkung Stein a. d. Traun; Ausweisung als gewerbliche Baufläche
- Teilfläche der Flur-Nr. 1016, Gemarkung Stein a. d. Traun;
 Umwidmung der Fläche von Wohnbaufläche und Ortsrandeingrünung in Fläche für die Landwirtschaft
- Teilfläche der Flur-Nr. 338, Gemarkung Stein a. d. Traun; Ausweisung als Wohnbaufläche

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:



- Vermessungsamt Traunstein Schreiben vom 15.01.2015
- Gemeinde Chieming
 Schreiben vom 19.01.2015
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein Bereich Landwirtschaft
 Schreiben vom 23.01.2015
- Energie Südbayern GmbH, Traunreut Schreiben vom 05.02.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
 Schreiben vom 04.02.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 19.01.2015

"Zur beabsichtigten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut nehmen wir wie folgt Stellung:

2.1 Wohnbaufläche im Nordosten von Stein a. d. Traun

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Schmutzwässer und Niederschlagswässer können über die bestehende Trennkanalisation ordnungsgemäß abgeleitet werden.

2.2 Gewerbliche Baufläche im Nordwesten von Traunreut Keine Einwendungen.

2.3 Gewerbliche Baufläche im Norden von Traunreut

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Zwischen der Staatsstraße 2104 und der zentralen Kanalisation in der Dieselstraße besteht ein Höhenunterschied von ca. sechs Meter. Gewerbliches Schmutzwasser kann nicht im freien Gefälle abgeleitet werden. Folglich müssen Pumpen und Druckleitungen installiert werden, die das Schmutzwasser entweder in die Dieselstraße oder Humboldtstraße heben. In der nachfolgenden Änderung des Bebauungsplans ist dieser Umstand durch Vorhalten von Flächen für die Infrastruktur zu berücksichtigen. Die Stadtwerke sind rechtzeitig in die Bebauungsplanänderung einzubinden.



Sämtliches Niederschlagswasser ist auf dem Gewerbegrundstück schadlos zu versickern.

2.4 Sonderbaufläche im Zentrum von Traunreut

Keine Einwendungen.

2.5 Gemeinbedarfsfläche im Zentrum von Traunreut

Keine Einwendungen.

2.6 Fläche für die Landwirtschaft im Süden von Sankt Georgen

Keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu 2.3 werden auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes berücksichtigt.

	gegen 0	Beschlussempfehlung:
--	-------------------	----------------------

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu 2.3 werden auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes berücksichtigt.

für	gegen	December
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu 2.3 werden auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes berücksichtigt.

- Landratsamt Traunstein, Gesundheitsamt Schreiben vom 20.01.2015

"Aus infektions- und umwelthygienischer Sicht sind keine Belange betroffen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Danah kunan mentak kuman
10	0	Beschlussempfehlung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.



für	gegen	B 11
26	Ö	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

- Bayernwerk AG, München

Schreiben vom 22.01.2015

"Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Am nördlichen Rande des Änderungsbereiches Nr. 6 (im Süden von Sankt Georgen) verläuft eine 20-kV-Freileitung unseres Unternehmens. Diese ist in den Planungsunterlagen bereits berücksichtigt.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt je 8,0 m beiderseits der Leitungsachse. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade-und Fischgewässer und Aufforstungen.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Freilassing. Die Adresse lautet: Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing, Alpenstraße 1, 83395 Freilassing, Telefon: (08654) 492-0, Fax: (08654) 492-309.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

für 10	gegen	Beschlussempfehlung:
------------------	-------	----------------------

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	------------

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.



Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz

Schreiben vom 26.01.2015

"Bezüglich o. g. Bauleitplanverfahrens sind Belange der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz nicht betroffen. Demgemäß werden hierzu weder Hinweise, noch Bedenken oder Anregungen gegeben."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	2000

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Dagablugas
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Traunstein, Tiefbauverwaltung, SG 4.13 Schreiben vom 22.01.2015

"Der Änderungsbereich, Grundstück Flur-Nr. 536/1078 der Gemarkung Traunreut, befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen von Traunreut an der Kreisstraße **TS 42** bei ca. Station **TS 42_140_0,890 km – 0,980 km links**.

Seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung in diesem Bereich.

Weitere Auflagen behalten wir uns im Bebauungsplanverfahren vor.

Bei den weiteren Änderungsbereichen werden die Belange der Kreisstraßenverwaltung nicht berührt."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	----------------------

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



für	gegen	Daaahluaa
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Traunstein

Schreiben vom 22.01.2015

"Bei dem Änderungsbereich 3 (gewerbliche Baufläche) ist ggf. die Anbauverbotszone von 20 m an die Planung "St 2104, Ausbau nördlich Traunreut" anzupassen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Planzeichnung enthält in dem Änderungsbereich die derzeitige Anbauverbotszone mit 20 m. Diese ist ggf. (auch auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans) anzupassen, soweit aktuellere Planungen des Staatlichen Bauamtes vorliegen.

für geg	Beschlussempfehlung:
---------	----------------------

Die Planzeichnung enthält in dem Änderungsbereich die derzeitige Anbauverbotszone mit 20 m. Diese ist ggf. (auch auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans) anzupassen, soweit aktuellere Planungen des Staatlichen Bauamtes vorliegen.

für 26	gegen	Beschluss:
26	0	Besoniuss.

Die Planzeichnung enthält in dem Änderungsbereich die derzeitige Anbauverbotszone mit 20 m. Diese ist ggf. (auch auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans) anzupassen, soweit aktuellere Planungen des Staatlichen Bauamtes vorliegen.

- Regierung von Oberbayern, München Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 03.02.2015

"Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 1 (Erweiterung der Wohnbaufläche am nordöstlichen Rand der Siedlung Fasanenjäger um ca. 0,08 ha):



Der Änderungsbereich steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Änderungsbereich 2 (Erweiterung des Gewerbegebietes im Nordwesten von Traunreut um ca. 0,14 ha nach Norden) und

Änderungsbereich 3 (Erweiterung des Gewerbegebietes Hochreit um ca. 0,96 ha nach Süden):

Von den Planungen ist Wald betroffen. Die Änderungsbereiche stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, sofern für die beanspruchten Waldflächen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde gleichwertiger Ersatz geschaffen wird (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B III 3.1 Z).

Änderungsbereich 4 (Umwandlung einer Gewerbefläche in ein Sondergebiet Einzelhandel im Zentrum von Traunreut):

Der Änderungsbereich stellt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte" dar, zu der wir mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 08.04.2014, Stellung genommen haben. In deren Rahmen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Netto-Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück Flur-Nr. 536/1078 der Gemarkung Traunreut geschaffen. Durch die geplante Erhöhung der Verkaufsfläche auf max. 1.010 m² für Lebensmittel sowie 48 m² für die Bäckerei ist die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich.

Der Änderungsbereich 4 steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

<u>Der Änderungsbereich 5</u> (Umwandlung einer ca. 0,44 ha großen gemischten Baufläche an der Eichendorffstraße in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post) und der <u>Änderungsbereich 6</u> (Rücknahme der Darstellung einer ca. 1,84 ha großen Wohnbaufläche im Südosten von Sankt Georgen) stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Grundsätzlich ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und insbesondere bei der Entstehung neuer Ortsränder auf eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, RP 18 B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Diesbezüglich sind die Planungen mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind ferner in Abstimmung mit Letzterer festzulegen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bei den Änderungsbereichen 2 und 3 muss auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes und zugehörigen Um-



weltberichtes berücksichtigt und entsprechend kompensiert werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	----------------------

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bei den Änderungsbereichen 2 und 3 muss auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes und zugehörigen Umweltberichtes berücksichtigt und entsprechend kompensiert werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für	gegen	Danaldana
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bei den Änderungsbereichen 2 und 3 muss auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes und zugehörigen Umweltberichtes berücksichtigt und entsprechend kompensiert werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

Landratsamt Traunstein, Wasserrecht/Bodenschutz, SG 5.16
 Schreiben vom 06.02.2015

"Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen	Beschlussempfehlung:
10	U	•

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	December
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Nußdorf

Schreiben vom 05.02.2015

"Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 die Planungsunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Äußerungen zur Planung gemacht."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Dagablugas
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Traunstein Schreiben vom 12.02.2015

"Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut eingebracht. Wir bitten Sie darum, dies zur Kenntnis zu nehmen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	December of the second
10	0	Beschlussempfehlung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Danahhuna
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.



Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T

Schreiben vom 16.02.2015

"Die Änderungsbereiche 2, 3 sind aus fachtechnischer Sicht relevant. Bei den Änderungsbereichen 2 und 3 werden Gewerbegebietsflächen erweitert. Die bestehenden Gewerbegebiete sind auf Bebauungsplanebene bereits in ihrem Lärmemissionsverhalten eingeschränkt. Mit der Erweiterung entsteht daher ein zusätzliches Konfliktpotential. Dieses ist in den Planunterlagen (Begründung) darzustellen, sowie Lösungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Verfahren aufzuzeigen.

Zu den Änderungsbereichen 1, 4, 5, 6 bestehen keine Bedenken."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsbereichen 1, 4, 5 und 6 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Lösung möglicher Immissionskonflikte bei den Gewerbeflächenerweiterungen (Änderungsbereiche 2 und 3) ergänzt.

für	gegen	Deschlussempfehlung
10	0	Beschlussempfehlung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsbereichen 1, 4, 5 und 6 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Lösung möglicher Immissionskonflikte bei den Gewerbeflächenerweiterungen (Änderungsbereiche 2 und 3) ergänzt.

für	gegen	Doodbloos
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungsbereichen 1, 4, 5 und 6 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Lösung möglicher Immissionskonflikte bei den Gewerbeflächenerweiterungen (Änderungsbereiche 2 und 3) ergänzt.

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 19.02.2015

"Mit den hier dargelegten Änderungen des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes in den einzelnen Teilbereichen sprächen. Insbesondere ist die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen zu begrüßen.



Dementsprechend sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	December of the second of the
10	0	Beschlussempfehlung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Schreiben vom 23.02.2015

"Aus wasserwirtschaftlicher Sicht haben wir gegen die geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan der Stadt Traunreut (11. Änderung in der Entwurfsfassung vom 17.10.2013 bzw. 20.02.2014, Umweltbericht vom 27.11.2014) keine Einwände oder Bedenken.

Wir bitten, in den weiteren Bebauungsplanverfahren und Planungsschritten darauf hinzuwirken, dass unbelastetes Niederschlagswasser soweit wie möglich über die belebte Bodenzone breitflächig versickert wird."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

10 gegen Beschlussempfehlung	i
------------------------------	---

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

für	gegen	Decelologe
26	0	Beschluss:

Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.



- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein Schreiben vom 19.02.2015

"Zu o. g. Vorgang nimmt die Untere Forstbehörde am AELF Traunstein wie folgt Stellung:

Durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald i.S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes im Fall der Objekte 1 – 3 betroffen.

Bei den vorgenannten Objekten ist die Planung als unproblematisch für die betroffenen Waldflächen anzusehen.

Objekt 2 hat eine besondere Funktion für das Landschaftsbild. Dies gilt es bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Von den Objekten 4 – 6 ist kein Wald i. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes betroffen. Forstfachliche Belange werden somit nicht berührt.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Forstverwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Änderungsfläche 2 sind bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung zu berücksichtigen.

10 gegen Beschlussempfehlung	J:
------------------------------	----

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Änderungsfläche 2 sind bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung zu berücksichtigen.

für	gegen	December
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Änderungsfläche 2 sind bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung zu berücksichtigen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
 Schreiben vom 19.01.2015



"Aus Sicht des Sachgebietes Naturschutz bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Flächendarstellungen in der 11. Änderung.

Folgende Einwendungen zu den Ausführungen im Umweltbericht bitten wir jedoch zu beachten:

- Die Ausführung auf Seite 5, dass ein "Überschuss an Ausgleichsfläche" vorläge, ist unklar und rechtlich nicht nachvollziehbar.
 Sollte geplant sein, die Fläche "Änderungsbereich 6" als Ausgleichsfläche festzulegen, bedarf es der entsprechenden Festsetzung und im weiteren Vorgehen dann der Zuordnung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.
- Laut Umweltbericht besteht im Änderungsbereich 2 und 3 derzeit ein Laubmischwald, der in die Kategorie II eingewertet wurde. Um diese Einwertung nachvollziehbar zu machen, bedarf es einer etwas genaueren Beschreibung bzw. einer Darlegung der Abgrenzungsfaktoren zu Kategorie III."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die offensichtlich missverständliche Formulierung auf Seite 5 des Umweltberichtes wird insofern geändert, als die Rücknahme der Wohnbebauung im Änderungsbereich 6 eine Verminderung erforderlicher Ausgleichsflächen gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan nach sich zieht. Eine Entwicklung des Änderungsbereiches als Ausgleichsfläche ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Waldflächen wird der Umweltbericht gemäß den Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde präzisiert.

für	gegen	Doogle lead a manifold lead and
10	0	Beschlussempfehlung:

Die grundsätzliche Zustimmung mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die offensichtlich missverständliche Formulierung auf Seite 5 des Umweltberichtes wird insofern geändert, als die Rücknahme der Wohnbebauung im Änderungsbereich 6 eine Verminderung erforderlicher Ausgleichsflächen gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan nach sich zieht. Eine Entwicklung des Änderungsbereiches als Ausgleichsfläche ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Waldflächen wird der Umweltbericht gemäß den Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde präzisiert.

für	gegen	Danakkana
26	0	Beschluss:

Die grundsätzliche Zustimmung mit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die offensichtlich missverständliche Formulierung auf Seite 5 des Umweltberichtes wird insofern geändert, als die Rücknahme der Wohnbebauung im Ände-



rungsbereich 6 eine Verminderung erforderlicher Ausgleichsflächen gegenüber dem gültigen Flächennutzungsplan nach sich zieht. Eine Entwicklung des Änderungsbereiches als Ausgleichsfläche ist nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Waldflächen wird der Umweltbericht gemäß den Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde präzisiert.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 20.02.2014 mit Begründung i. d. F. v. 20.02.2014 und Umweltbericht i. d. F. 27.11.2014 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und ist auf die Dauer eines Monats nochmals öffentlich auszulegen.

für	gegen	Danahlara a a a Cabilara a
10	0	Beschlussempfehlung:

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 20.02.2014 mit Begründung i. d. F. v. 20.02.2014 und Umweltbericht i. d. F. 27.11.2014 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und ist auf die Dauer eines Monats nochmals öffentlich auszulegen.

26 gegen Beschluss:	für 26	gegen 0	Beschluss:
---------------------	------------------	-------------------	------------

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 20.02.2014 mit Begründung i. d. F. v. 20.02.2014 und Umweltbericht i. d. F. 27.11.2014 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und ist auf die Dauer eines Monats nochmals öffentlich auszulegen.

4. Ånderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 536/102 und 536/485, Gemarkung Traunreut, Traunring 65; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:



- Vermessungsamt Traunstein Schreiben vom 29.01.2015
- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 05.02.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
 Schreiben vom 11.02.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T Schreiben vom 02.03.2015
- Energie Südbayern GmbH, Traunreut Schreiben vom 19.03.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Regierung von Oberbayern, München Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 19.02.2015

"Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte" bereits mit Schreiben vom 19.11.2014 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Dem darin von uns vorgebrachten Hinweis wurde Rechnung getragen. Die Planung erfolgte in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, um den Belangen von Natur und Landschaft in Hinblick auf eine schonende Einbindung in das Ortsbild gerecht zu werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Mischund Gewerbegebiet östlich Stadtmitte" entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	December of the second of the
10	0	Beschlussempfehlung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Daaahkuaa
26	0	Beschluss:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



- Landratsamt Traunstein, Tiefbauverwaltung, SG 4.13 Schreiben vom 18.02.2015

"Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließung, ODE) von Traunreut an der Kreisstraße **TS 42** bei ca. Station **TS 42_140_ 0,960 km rechts.** Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den "Traunring".

Mit o. g. Ånderung des Bebauungsplanes, erstellt durch Dipl. Ing. Josef Käufl, 93053 Regensburg, i. d. F. vom 18.12.2014, besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

Es ergibt sich keine wesentliche Änderung hinsichtlich etwaiger Belange der Kreisstraßenverwaltung — das Bahngleis liegt zwischen Kreisstraße und Grenze des Geltungsbereiches Bebauungsplan."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für gege	Beschlussempfehlung:
----------	----------------------

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	December
26	0	Beschluss:

Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
 Schreiben vom 05.03.2015

"Wir dürfen nochmal auf unsere Empfehlung in der Stellungnahme vom 04.11.2014 hinweisen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die bisherige Grünordnung gemäß ursprünglichem Bebauungsplan wurde im Änderungsbereich Fl.Nr. 536/485 mit Ausnahme eines Baumes übernommen. Der Grüngürtel auf der städtischen Fläche Fl.Nr. 536/620 wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht tangiert und ist nach wie vor gültig.



für 10	gegen	Beschlussempfehlung:
10	U	3

Die bisherige Grünordnung gemäß ursprünglichem Bebauungsplan wurde im Änderungsbereich Fl.Nr. 536/485 mit Ausnahme eines Baumes übernommen. Der Grüngürtel auf der städtischen Fläche Fl.Nr. 536/620 wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht tangiert und ist nach wie vor gültig.

für gegen 26 0	Beschluss:
--------------------------	------------

Die bisherige Grünordnung gemäß ursprünglichem Bebauungsplan wurde im Änderungsbereich Fl.Nr. 536/485 mit Ausnahme eines Baumes übernommen. Der Grüngürtel auf der städtischen Fläche Fl.Nr. 536/620 wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht tangiert und ist nach wie vor gültig.

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Schreiben vom 04.03.2015

"Für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes in o. g. Verfahren danke ich. Ich nehme vollinhaltlich Bezug auf die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anmerkungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Schreiben vom 09.12.204, Az.: 61141-611pt/297-2014#320). Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Die mir zugesandten Unterlagen habe ich zu den Akten genommen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. bei der Bauausführung zu beachten.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	----------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. bei der Bauausführung zu beachten.

für	gegen	
26	0	Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. bei der Bauausführung zu beachten.



Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Dipl.-Ing. (FH) Josef Käufl, Machthildstraße 51, 93053 Regensburg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte im Bereich der Grundstücke 536/102 und 536/485, Gemarkung Traunreut, i. d. F. v. 18.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 18.12.2014 als Satzung.

für 10	gegen	Beschlussempfehlung:
10	U	3

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Dipl.-Ing. (FH) Josef Käufl, Machthildstraße 51, 93053 Regensburg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte im Bereich der Grundstücke 536/102 und 536/485, Gemarkung Traunreut, i. d. F. v. 18.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 18.12.2014 als Satzung.

für 26	gegen	Beschluss:
20	U	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Dipl.-Ing. (FH) Josef Käufl, Machthildstraße 51, 93053 Regensburg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte im Bereich der Grundstücke 536/102 und 536/485, Gemarkung Traunreut, i. d. F. v. 18.12.2014 mit der Begründung i. d. F. v. 18.12.2014 als Satzung.

5. Vorstellung der Auswertung der Elternbefragung und Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertages-einrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - BayKiBiG)

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung der Gemeinden sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegt. Gemäß Art. 7 Satz 1 BayKiBiG entscheiden die Gemeinden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger schulischer bestehender schulischer Angebote anerkennen.

Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 Art. 7 BayKiBiG entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Satz 4 BayKiBiG).



Der erste Bedarf gem. BayKiBiG wurde aufgrund der Daten der Firma ISPLAN (Herr Dr. Tekles), der in Traunreut vorhandenen und der nachgefragten Plätze ermittelt. Die daraus folgenden Ergebnisse wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 04. Mai 2006 festgelegt. Die entsprechend notwendigen Kindergartenplätze in den einzelnen Einrichtungen wurden mit Bescheiden der Stadt Traunreut vom 08.05.2006 anerkannt.

In den folgenden Jahren wurden diese Platzzahlen der jeweiligen Nachfrage der Eltern angepasst.

Vor allem der, inzwischen vom Gesetzgeber festgelegte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und der geforderte Ausbau von Krippenplätzen hatte eine Reihe von Änderungen bei den Kindergartenplätzen, den Neubau des "Hauses für Kinder" und den Neubau von den zwei Kinderkrippen "Bunter Schmetterling" und "Zwergenland" nötig gemacht.

Die, im BayKiBiG vorgeschriebene Bedarfsplanung soll nicht nur aktualisiert sondern nach mehreren Jahren neu durchgeführt werden. Grundlage dafür ist der "Praxisleitfaden" der die Bedarfsplanung in 4 Schritten vorschreibt.

1. Die Bestandsfeststellung:

Anlage: Aktueller Stand der von der Stadt Traunreut als notwendige Plätze anerkannten und vom Landratsamt Traunstein in der aktuellen Betriebserlaubnis genehmigten Plätze.

2. Die Bedürfniserhebung:

Der von der Kirche mitgeteilte anstehende große Sanierungsbedarf in den kirchlichen Kindertagesstätten "Adalbert-Stifter-Straße" und "Dresdner Straße", die leestehende Plätze in den kirchlichen Einrichtungen "Adalbert-Stifter-Straße" und "Traunwalchen" und die große Nachfrage nach Plätzen vor allem im städt. Kindergarten machen eine detailliertere Nachfrage bei den Eltern nach deren Bedürfnissen notwendig.

Anlage: Elternfragebogen

Die Elternbefragung wurde im Januar 2015 durchgeführt und durch die Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) ausgewertet. Herr Dr. Tekles stellt das Ergebnis selbst vor.

- 3. Die Bedarfsfeststellung
 - Die Gemeinde stellt aufgrund der Bestandsfeststellung und Bedürfniserhebung den örtlichen Bedarf nach Art. 7 BayKiBiG fest.
- 4. Die Umsetzung der Bedarfsplanung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Ergebnis der Bedürfniserhebung durch die Elternbefragung der Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) wird anerkannt.



für ge		Beschlussempfehlung:
--------	--	----------------------

Das Ergebnis der Bedürfniserhebung durch die Elternbefragung der Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) wird anerkannt.

für	gegen	Danahlusas
26	0	Beschluss:

Das Ergebnis der Bedürfniserhebung durch die Elternbefragung der Firma DEMOSPLAN (Herr Dr. Tekles) wird anerkannt.

6. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) über den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße St 2104 von der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) mit jeweiligem Anschluss an die bestehenden Geh- und Radwege

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Geh- und Radwege im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2104 im Bereich zwischen der Einmündung der St 2096 (Kantstraße) bis zur Kreisstraße TS 42 (Trostberger Straße) hat das Staatliche Bauamt Traunstein mit Schreiben vom 11.02.2015 den Entwurf einer Vereinbarung vorgelegt.

Die Vereinbarung sieht u.a. folgende Unterhaltungs- und Kostentragungspflichten für die Stadt Traunreut vor:

- Die Stadt übernimmt die Unterhaltung, die Durchführung des Winterdienstes und die Verkehrssicherungspflicht für die Querungshilfen, Fahrbahnteiler (Inseln), sowie den Geh- und Radweg (einschließlich der beidseitigen Bankette in einer Breite von 0,50 m) auf seiner gesamten Länge.
- Der Stadt obliegen die gärtnerischen Grünpflegearbeiten für die Fahrbahnteiler, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen Grünflächen außerhalb des Bankettbereichs (jeweils mind. 1,50 m) der Staatsstraße. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegearbeiten auf Dauer fachgerecht auszuführen.
- Die Sichtflächen aus den Gemeindestraßen im Zuge der Staatsstraße sind von der Stadt stets freizuhalten.

Der staatlichen Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung des übrigen Straßenkörpers der Staatsstraße 2104.



Stellungnahme der Verwaltung:

Der Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 BayStrWG).

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Zu den Aufgaben gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen (Art. 9 BayStrWG).

Zu den Straßen gehören nach Art. 2 BayStrWG:

- der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf weicht somit von den geltenden gesetzlichen Regelungen ab, entspricht jedoch den üblichen Vertragsmustern für vergleichbare Maßnahmen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zudem nach den Vorgaben des städtischen Tiefbauamtes Straßenbeleuchtungseinrichtungen insbesondere in den Einmündungsbereichen der bestehenden Straßen in die St 2104 vorzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) zu. Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

gegen	Beschlussempfehlung:
 U	

Der Stadtrat stimmt nur für diese Baumaßnahme dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) zu. Der dieser



Niederschrift anliegende Entwurf der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Danahluna
26	0	Beschluss:

Der Stadtrat stimmt nur für diese Baumaßnahme dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Traunstein) zu. Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf der Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

7. Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Poschmühle) – Bahnstrecke 5731 Hörpolding – Traunreut; Abschluss einer ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG

Ergänzend zur bereits abgeschlossenen Planungsvereinbarung vom 09.04.2014 werden nun die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der weiteren Planung geregelt.

Insbesondere regelt die Ergänzung der Planungsvereinbarung nun die Ausarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) und der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI). Die bisherigen Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 und 2) wurden bereits von der Stadt in Auftrag gegeben und die Ergebnisse dem Stadtrat vorgestellt.

Der Entwurf der ergänzenden Planungsvereinbarung wurde allen Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG entsprechend dem heute vorgestellten Entwurf. Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurfstext ist Bestandteil des Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	----------------------

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG entsprechend dem heute vorgestellten Entwurf. Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurfstext ist Bestandteil des Beschlusses.



für	gegen	Daaahkuaa
26	0	Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss der ergänzenden Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG entsprechend dem heute vorgestellten Entwurf. Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurfstext ist Bestandteil des Beschlusses.

8. Trauungen des Standesamtes Traunreut im Schloss Pertenstein – Widmung entsprechender Räume

Damit künftige Trauungen im Schloss Pertenstein vorgenommen werden können, ist eine Widmung der jeweiligen Räume als Trauungszimmer erforderlich. Als Trauungsräume wurden hierfür das "Bischofszimmer" sowie der "Orff-Saal"

ausgewählt.

Die Trauungen erfolgen im Schloss Pertenstein am Freitag (im Zeitrahmen von 14 – 16 Uhr) bzw. Samstag (10 – 12 Uhr). Während der Öffnungszeiten des Rathauses finden die Trauungen ausschließlich im Trauungszimmer des Rathauses statt. Eine entsprechende Regelung hat der Hauptausschuss genehmigt. Zudem wurden die Gebühren vom Hauptausschuss festgelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Widmung der beiden o.g. Räume im Schloss Pertenstein zur Durchführung von Trauungen des Standesamtes Traunreut.

für	gegen	Danah kananan Calaban n
11	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Widmung der beiden o.g. Räume im Schloss Pertenstein zur Durchführung von Trauungen des Standesamtes Traunreut.

für	gegen	
26	0	Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Widmung der beiden o.g. Räume im Schloss Pertenstein zur Durchführung von Trauungen des Standesamtes Traunreut.

9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Traunreut (Entwässerungssatzung –EWS)

Die Regelung der Kostentragung in § 17 Abs. 2 der Muster-Entwässerungssatzung (EWS), identisch mit der EWS der Stadt Traunreut, hat der Bay-



erischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) in seinem Urteil vom 03. November 2014 für nichtig erklärt.

Der bisherige mit Normenkontrollklage angegriffene Passus lautet:

"Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen."

und wird daraufhin geändert auf:

"Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen."

Zur Begründung führte der BayVGH aus, es fehle an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie ließe sich weder auf die allgemeine Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung stützen, noch auf Art. 20 des Kostengesetzes (KG).

Eine Abwälzung der Kosten für die Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Die Kosten für anlassunabhängige Untersuchungen können aber in die Gebührenkalkulation eingestellt und somit auf sämtliche Gebührenschuldner umgelegt werden, soweit die Untersuchungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung dienen.

Führt die Stadt Abwasseruntersuchungen durch, zu denen ein Grundstückseigentümer konkreten Anlass gegeben hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grundlage gemeindlicher Kostensatzungen (Art. 20 des Kostengesetzes) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können.

für	gegen	
11	0	Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Traunreut (EWS). Der dieser Niederschrift beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

für 26	gegen	Beschluss:
20	U	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Traunreut (EWS). Der dieser Niederschrift beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.



10. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) "zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015"; Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Bei-trägen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS -);

Wiedervorlage nach rechtsaufsichtlicher Beanstandung durch das Landratsamt Traunstein – Entscheidung über das weitere Vorgehen

Nachdem der Stadtrat am 05.03.2015 den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung beschloss, hat der erste Bürgermeister die Satzung ausgefertigt (= unterschrieben) und dem Landratsamt den Sachstand, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, angezeigt. Die Aufhebungssatzung wurde bislang noch nicht im Amtsblatt bekannt gemacht. Nur die Bekanntmachung selbst führt zum Inkrafttreten der Aufhebungssatzung und damit zum Wegfall der bisherigen Ausbaubeitragssatzung.

Mit Schreiben vom 09.03.2015 erklärt das Landratsamt, dass es den o. g. Beschluss für rechtswidrig hält und der Stadt Traunreut vor Erlass eines Beanstandungsbescheides Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern (Anhörung gem. Art. 28 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes). Daraufhin hat der erste Bürgermeister dem Landratsamt mit Schreiben vom 11.03.2015 mitgeteilt, dass er die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung nicht für rechtswidrig hält. Im Übrigen wurde auf die bereits übersandten Unterlagen verwiesen.

Mit E-Mail vom 26.03.2015 teilte das Landratsamt Traunstein folgendes mit:

"Beiliegenden Bescheid erhalten Sie bereits vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme. Die Zustellung des Bescheides in Papierform (inkl. Empfangsbekenntnis) erfolgt mit dem nächsten Kurier in der 14. Kalenderwoche."



Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Vollzug des Kommunalabgabengesetzes; Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) vom 24.01.2003, geändert mit Satzung vom 17.11.2006

Anlagen 1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" gegen Rückgabe

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Aufhebung der im Betreff genannten Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut v. 24.01.2003, geändert am 17.11.2006, wird rechtsaufsichtlich beanstandet; sie ist rechtswidrig.
- 2. Die Stadt Traunreut wird aufgefordert, den in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Traunreut vom 05.03.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschluss zur Aufhebung der im Betreff genannten Ausbaubeitragssatzung aufzuheben.
- 3. Für den Fall, dass die Stadt Traunreut bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides den in Nr. 2 genannten Beschluss nicht aufhebt, wird die Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde angedroht.
- Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Sachverhalt:

Die Stadt Traunreut hat am 24.01.2003 eine Ausbaubeitragssatzung nach Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlassen; eine 2008 diskutierte Aufhebung der ABS kam aufgrund der



bereits damals angespannten Finanzlage nicht in Betracht.

Mit Stadtratsbeschluss vom 05.03.2015 wurde die ABS mit 15 Ja-Stimmen gegenüber 14 Nein-Stimmen aufgehoben.

Diesem Beschluss vorausgegangen war eine Sitzung des Hauptausschusses am 26.02.2015, deren Ergebnis es war, dem Stadtrat die Einholung von Stellungnahmen der Rechtsaufsicht im Landratsamt Traunstein sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zu empfehlen, bevor über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung beschlossen werde.

Außerdem hatte am 03.03.2015 eine Besprechung mit der Kommunalaufsicht im Landratsamt Traunstein stattgefunden. In dieser Besprechung wurden die Argumente der Beschlussvorlage für den Hauptausschuss und den Stadtrat vom 26.02.2015 zur beantragten und beabsichtigten Aufhebung der ABS ausführlich besprochen. Seitens der Stadt wurden dabei im Wesentlichen folgende Punkte vorgetragen:

- Die ABS verursache eine doppelte Kostenbelastung der Anlieger.
- Die Aufhebung der ABS in der Stadt M
 ünchen sei unbeanstandet geblieben.
- Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen seien in der Vergangenheit in der Stadt Traunreut in Relation zum Verwaltungsaufwand gering gewesen.
- Die Stadt sei schuldenfrei und verfüge über einen hohen Rücklagenstand; die finanzielle Situation der Stadt rechtfertige daher eine Aufhebung der Satzung.

In der Besprechung am 03.03.2015 wurde den Vertretern der Stadt seitens des Landratsamtes mitgeteilt, dass nach Auffassung der Kommunalaufsicht der beabsichtigte Beschluss zur Aufhebung der ABS rechtswidrig wäre und die Stadt mit einer Beanstandung rechnen müsse. Die seitens der Stadt angeführten Gründe würden nämlich nicht dazu führen, dass ausnahmsweise entsprechend den durch die Rechtsprechung (z. B. BayVGH, U. v. 10.03.1999, AZ.: 4 B 98.1349; VG München, U. v. 28.10.2014, AZ.: M 2 K 14.1641) aufgestellten Kriterien auf eine ABS verzichtet werden könne.

Dennoch wurde in der Stadtratssitzung vom 05.03.2015 der Aufhebungsbeschluss gefasst. Die Aufhebungssatzung wurde durch den 1. Bürgermeister am 06.03.2015 ausgefertigt, nach Angaben der Stadt jedoch noch nicht bekanntgemacht.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 06.03.2015 wurde die Stadt auf die Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses nochmals hingewiesen, mit Schreiben vom 09.03.2015 wurde der Stadt unter Fristsetzung bis zum 20.03.2015 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit Mail vom 09.03.2015 reichte die Stadt eine Grafik ein, wonach der Rücklagenstand zum Jahresende 2014 voraussichtlich ca. 29 Mio. € und nicht, wie im Haushaltsplan 2015 angegeben, ca. 21,6 Mio. € betrage.

Mit Schreiben vom 11.03.2015 teilte Herr 1. Bürgermeister Ritter mit, dass er die Aufhebung der ABS nicht für rechtswidrig halte und einen rechtsaufsichtlichen Beanstandungsbescheid umgehend dem Stadtrat zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorlegen werden. Im Übrigen werde auf die bereits übersandten Unterlagen verwiesen.

Gründe:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich gem. Art. 112, 113 i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayVwVfG zuständig. Es führt in dieser Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden die Rechtsaufsicht (Art. 109 Abs. 1 GO) über die kreisangehörige Stadt Traunreut.



Befugnisnorm für Nr. 1 des Bescheidstenors ist Art. 112 GO, wonach das Landratsamt rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen kann.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.
 Der Stadtrat beschloss den Satzungstext der Aufhebungssatzung am 05.03.2015. Mit Unterzeichnung der Aufhebungssatzung am 06.03.2015 erfolgte die Ausfertigung dieser Satzung.

Das Verfahren zum Erlass der Aufhebungssatzung wurde mit dieser Ausfertigung im Innenverhältnis abgeschlossen.

Der vorgenannte Stadtratsbeschluss und das in dessen Vollzug erfolgte Rechtsetzungsverfahren stellen einen Beschluss und eine Verfügung i. S. d. Art. 112 Satz 1 GO dar.

- Der Beschluss und die Verfügung sind <u>rechtswidrig</u>, da sie Normen des materiellen Rechts zuwiderlaufen und damit das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 GO) verletzen.
- a) Die verletzte Rechtsnorm ist Art. 5 Abs. 1 S\u00e4tze 1 und 3 KAG. Aus dieser Norm ergibt sich eine grunds\u00e4tzliche Verpflichtung der Gemeinden, eine Satzung zur Erhebung von Beitr\u00e4gen f\u00fcr die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstra\u00dfen und beschr\u00e4nkt-\u00f6ffentlichen Wegen zu erlassen.

Die Gemeinden sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von (u. a.) Ortsstraßen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (U. v. 10.03.1999 – 4 B 98.1349 – juris Rn. 23 m. w. N.; U. v. 18.06.2010 – 6 BV 09.1228 – juris Rn. 22) hat bereits ausgeführt, dass nach seiner Rechtsprechung der Begriff "sollen" in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayKAG – wie bei Sollvorschriften in anderen Gesetzen auch – daher grundsätzlich verbindlichen Charakter habe.

Ausbaumaßnahmen dürften daher "nur in Ausnahmefällen" vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Ein den Gemeinden durch Art. 62 Abs. 2 GO, der den Vorrang der Einnahmebeschaffung aus besonderen Entgelten bestimmt, allenfalls belassener Gestaltungsspielraum werde durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG weiter eingeschränkt.

Zu den Parametern für das Vorliegen eines Ausnahmefalles führte das VG München im Urteil vom 28.10.2014 aus, dass sich die Finanzlage einer Kommune nicht nur als solide, sondern als in atypischer Weise herausragend darstellen müsse.

Die durch die Rechtsprechung des BayVGH a. a. O. und die Literatur aufgezeigten entscheidungsrelevanten Aspekte sind demnach,

- wenn ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit auf die Einnahmebeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden kann,
- wenn die Kommune weder für den laufenden Haushalt noch zur Finanzierung von anstehenden Investitionen auf eine Kreditaufnahme angewiesen sei,
- wie sich der Schuldenstand darstelle,
- wie hoch die Schlüsselzuweisungen seien,
- ob und in welcher H\u00f6he in den n\u00e4chsten Jahren Investitionen bevorst\u00fcnden.
- Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles konnte die Stadt nicht darlegen. Die Haushaltslage der Stadt rechtfertigt es nicht, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen.

Bereits im Jahre 2008 holte die Stadt Traunreut aus Anlass damaliger Bestrebungen zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung Stellungnahmen des Landratsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes ein.



In beiden Stellungnahmen wurde ein für die Aufhebung erforderlicher Ausnahmetatbestand trotz einer beachtlichen allgemeinen Rücklage von 43 Mio. € nicht bestätigt, da sich It. Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan 2008 bereits Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt, ein Rückgang beim Gewerbesteueraufkommen und negative Ergebnisse in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit abzeichneten.

Die damals prognostizierte Entwicklung wird durch den aktuellen Haushaltsplan 2015 und den Finanzplan bestätigt.

In der Beschlussvorlage der Verwaltung für die Stadtratssitzung v. 05.03.2015 (S. 4 ff) wird u. a. ausgeführt, dass die Stadt Traunreut zwar schuldenfrei sei und Schlüsselzuweisungen im Finanzplanungszeitraum nicht zu erwarten seien.

Die haushaltstechnisch erforderliche Erzielung von Überschüssen des Verwaltungshaushaltes zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes sei jedoch schon seit geraumer Zeit nicht regelmäßig möglich und auch innerhalb des aktuellen Finanzplanungszeitraumes nur im Jahre 2016 zu erzielen.

Alle Investitionen müssten daher überwiegend aus der Entnahme von Rücklagen finanziert werden. Die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle der Stadt unterliege starken konjunkturellen Schwankungen. Ein – wie bereits mehrmals in der Vergangenheit – möglicher Einbruch erfordere zusätzliche Rücklagenmittel zum Haushaltsausgleich, die jedoch dann aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes würden die Rücklagen auf etwa 1,3 Mio. € zurückgehen; zur Finanzierung verschiedener Investitionen, die in der derzeitigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt seien, würden dann Darlehensaufnahmen nötig. Diese würden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit dann nicht genehmigungsfähig sein. Der Wegfall der Einnahmen aus der Ausbaubeitragssatzung würde die benötigte Darlehenssumme zusätzlich erhöhen.

Das Landratsamt beurteilt die Finanzlage der Stadt anhand des Haushaltsplanes 2015 wie folgt:

Im Verwaltungshaushalt wird im Haushaltsjahr 2015 keine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet; vielmehr ist zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 25.300,- € erforderlich. Laut Rechnungsergebnis 2013 mussten zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 1.465.539,47 € vom Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Im Vermögenshaushalt ist zum Haushaltsausgleich eine Rücklagenentnahme in Höhe von 9.435.800,- € sowie eine Kreditaufnahme von 1.000.000,- € vorgesehen.

Nach der städt. Finanzplanung und der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit erwirtschaftet die Stadt Traunreut in den Jahren 2013 – 2015 sowie 2017 und 2018 im Verwaltungshaushalt keine Zuführung zum Vermögenshaushalt. Nur im Jahr 2016 ist eine Zuführung von 695.000,- € geplant. Im gesamten Finanzplanungszeitraum (ausgenommen 2016) sind somit Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt erforderlich um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Der hohe Rücklagenstand von 42,5 Mio. € im Jahr 2012 wird seitdem kontinuierlich abgebaut; laut Planung ist von einem gravierenden Rückgang der allgemeinen Rücklage auf ca. 1,3 Mio. € im Jahr 2019 auszugehen.

Zur aktuellen Haushaltssituation:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Stadt Traunreut noch eine Grafik vorgelegt. In dieser Grafik ist ein Rücklagenstand von ca. 29 Mio. € dargestellt; im Haushaltsplan sind in der Übersicht über die Rücklagen dagegen 21,6 Mio. € ausgewiesen. Diese Diskrepanz sei nach Informationen der Stadt vom 12.3.2015 im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass für 2014 geplante Maßnahmen nicht kassenwirksam wurden und hierfür auch keine Haushaltsausgabereste gebildet wurden.



 Am 24.3.2015 berichtete die Stadtkämmerei auf Anfrage, die vorläufige Jahresrechnung ergäbe ein Mehr an Steuereinnahmen; statt der geplanten Zuführung in Höhe von 3,5 Mio. vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt sei eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1,2 Mio. € erwirtschaftet worden. Der Information vom 12.3. seien noch keine konkreten Zahlen zugrunde gelegen.

Zusammenfassung in haushaltsrechtlicher Sicht:

Die Haushaltslage der Stadt Traunreut ist angespannt; im Verwaltungshaushalt können die erforderlichen Mittel zum Haushaltsausgleich im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht erwirtschaftet werden (ausgenommen 2016). Vielmehr sind mehrfach Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt notwendig (vgl. auch Ziff. 2.2.2 des Vorberichts zum Haushaltsplan). Außerdem hängt die Haushaltslage Traunreuts stark von den Gewerbesteuerzahlungen eines einzelnen, den konjunkturellen Einflüssen unterliegenden Unternehmens ab. Dies widerspricht sowohl den in Art. 61 GO formulierten allgemeinen Haushaltsgrundsätzen als auch den Vorgaben über den in § 22 KommHV konkretisierten Haushaltsausgleich.

§ 22 Abs. 3 KommHV fordert bei notwendiger Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts u.a. die vorherige Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten, also auch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung ist die Stadt verpflichtet, ihre Einnahmen vorrangig aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, also auch aus Straßenausbaubeiträgen zu generieren. Die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung ist nicht, auch nicht ausnahmsweise zu rechtfertigen, da sich die Haushaltslage der Stadt Traunreut keineswegs in atypischer Weise als herausragend darstellt. Vielmehr weist die Stadt Traunreut in Ziff. 3.2 des Vorberichts zum Haushaltsplan selbst darauf hin, dass im Finanzplanungszeitraum " die aus finanzwirtschaftlichen Gründen erwünschte Finanzierung der relativ kurzlebigen beweglichen Anlagegüter und Erneuerungsmaßnahmen von Straßen nicht möglich sein wird".

c) Auch unter dem von der Stadt Traunreut angeführten Gesichtspunkt der bisher geringen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen gegenüber dem erforderlichen Verwaltungsaufwand im gleichen Zeitraum besteht keine hinreichende Rechtfertigung für die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die geringe Höhe der bisherigen Einnahmen aus Ausbaubeiträgen durch die Art der Planung einzelner Ausbaumaßnahmen (s. Beschlussbuchauszug über die Stadtratssitzung v. 05.03.2015, S. 6) und/oder die im Vergleich zum Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetages hohen Beteiligungssätze der Stadt (z. B. im Muster des Bayer. Gemeindetages für Anliegerstraßen 20 %, in der ABS der Stadt jedoch 35 %) beeinflusst wird. Jedenfalls werden die kommunalen Haushalte durch die Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich entlastet (s. VG Gießen, Beschluss v. 27.09.2010, AZ.: 8 L 2015 / 10. Gi – juris RN. 8).

Außerdem stehen (s. Beschlussbuchauszug über die Stadtratssitzung v. 05.03.2015, S. 11) Straßenbaumaßnahmen mit einem erheblichen Aufwand an.

Zwar wird die Anwendbarkeit der ABS jeweils zu prüfen sein, doch begibt sich die Stadt Traunreut mit der Aufhebung der ABS der Möglichkeit, für diese Straßenbaumaßnahmen überhaupt Beiträge erheben zu können.

Eine sich im Einzelfall ergebende "defizitäre" Beitragserhebung, also eine Beitragserhebung, die wegen der hohen Verwaltungskosten bei einem wirtschaftlichen Saldo zu einem Verlust führt (s. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8, Rd.Nr. 17), wurde nicht dargelegt.

d) Der Hinweis der Stadt Traunreut auf die bisher unbeanstandet gebliebene Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung in der Stadt München greift nicht:



Zum einen ist die Finanzlage einer Kommune hinsichtlich des Vorliegens einer in atypischer Weise herausragenden finanziellen Situation im Einzelfall zu beurteilen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen erforderlich sind (weder für den laufenden Haushalt, noch zur Finanzierung von anstehenden Investitionen), sondern auch, ob die entsprechend notwendige Haushaltslage mittelfristig verlässlich als gesichert angesehen werden kann (VG München, U. v. 28.10.2014, AZ.: M 2 K 14.1641, juris Rd.Nr. 22 u. 23). Zum anderen sind die Verhältnisse der Stadt München bereits mit Blick auf das Haushaltsvolumen, die Einwohnerzahl und den wirtschaftlichen Faktor (s. Beschlussbuchauszug über die Stadtratssitzung v. 05.03.2015, S. 6) nicht mit denen der Stadt Traunreut vergleichbar. Im Übrigen kann aus der Begründung der Aufhebung der SABS durch die Landeshauptstadt München (dortige Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 02040, eingestellt ins Internet) nicht abgeleitet werden, welche Erwägungen der Regierung v. Oberbayern dazu geführt haben, dass der Aufhebungsbeschluss nicht beanstandet wurde.

 Auch das Aufhebungsverlangen in Nr. 2 des Bescheidtenors beruht auf Art. 112 Satz 1 GO, welcher bestimmt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde einen rechtswidrigen Beschluss nicht nur beanstanden, sondern auch seine Aufhebung verlangen darf.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift liegen vor.

Die Rechtswidrigkeit eines gemeindlichen Beschlusses allein begründet auch die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde, seine Aufhebung zu verlangen.

4. Die Beanstandung nach Ziffer 1 des Bescheides und das Aufhebungsverlangen gegenüber der Stadt Traunreut unter der Nr. 2 des Bescheidstenors entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung, auch unter Berücksichtigung der Überlegungen der Stadtratsmehrheit. Die Beanstandung ist geeignet, förmlich und verbindlich festzustellen, dass die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung vom 24.01.2003 durch die Stadt Traunreut rechtswidrig war und bildet damit die Grundlage für das in Nr. 2 des Bescheidtenors erhaltene Aufhebungsverlangen. Diese Maßnahme dient dazu, die Gesetzmäßigkeit der Gemeindeverwaltung im vorliegenden Fall wiederherzustellen. Die Beanstandung ist auch erforderlich, da mildere und zum Zwecke der Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Art. 112 GO, Rdnr. 2).

Das Aufhebungsverlangen ist auch angemessen, weil die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit in der Regel ein rechtsaufsichtliches Einschreiten (s. Prandl/ Zimmermann/Büchner, a. a. O.) rechtfertigt.

Im vorliegenden Fall liegt die Beanstandung aber auch im öffentlichen Interesse der Einwohner der Stadt Traunreut, auf die ohne eine rechtswirksame Ausbaubeitragssatzung möglicherweise Kosten für grundsätzlich beitragsfähige Ausbaumaßnahmen umgewälzt werden, aus denen sie keine Sondervorteile ziehen.

Das Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde ist dahingehend intendiert, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Daher entspricht die Aufforderung gegenüber der Stadt Traunreut unter Nr. 1 und Nr. 2 des Bescheidtenors pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Sie ist geeignet und erforderlich, den gegenwärtigen Rechtsverstoß zu beseitigen und damit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Traunreut bezüglich der Beitragserhebung wiederherzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufhebung des unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses der Sitzung des Stadtrates v. 05.03.2015 verletzt die Stadt Traunreut nicht in ihren Rechten. Eine landesrechtlich ausgestaltete, grundsätzlich bestehende Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist verfassungsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden wie die bindende Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung einschließlich der gewährleisteten finanziellen Eigenverantwortung steht unter dem Gesetzesvorbehalt staatlicher Gesetze (vgl. OVG Thüringen, Urteil v. 31.05.2005, AZ.: 4 KO 1499/04).



Mit Art. 5 Abs. 1 KAG hat der bayerische Gesetzgeber in zulässiger Weise den Gestaltungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eng begrenzt.

- 5. Die in Nr. 3 des Bescheidstenors enthaltene Androhung der Ersatzvornahme für den Fall der Missachtung der Nr. 2 des Tenors stützt sich auf Art. 113 Satz 1 GO, der bestimmt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme befugt ist, wenn die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 112 GO nicht nachkommt. Wie sich insbesondere aus dem Erfordernis der Fristsetzung ergibt, umfasst die Befugnis zur Ersatzvornahme auch die Befugnis zu ihrer Androhung. Das Landratsamt hält die gesetzte Frist für angemessen, insbesondere unter Beachtung der in § 23 der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen. Die Ersatzvornahme wäre hier in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geboten.
- Dieser Bescheid ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Amann



Der Stadtrat hat nun folgende Alternativen:

- Der Stadtrat hebt aufgrund der rechtsaufsichtlichen Beanstandung den Beschluss über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung vom 05.03.2015 auf. Die Aufhebungssatzung wird nicht bekannt gemacht. Das Verfahren ist beendet.
- Der Stadtrat bestätigt trotz des o. g. (angekündigten) Bescheides des Landratsamtes den Beschluss zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung.

Bleibt der Stadtrat bei der Aufhebung der ABS, so kann das Landratsamt per Ersatzvornahme den Beschluss aufheben. Rechtsmittel gegen eine Ersatzvornahme sind nicht zu empfehlen, soweit nicht vorher bereits gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung der Klageweg beschritten wird, da nur hier Argumente in der Sache gewürdigt werden.

Gegen den o.g. Bescheid des Landratsamtes kann die Stadt Anfechtungsklage (§ 42 VwGO) erheben. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO) ist nicht erforderlich, da das Landratsamt entgegen der Ankündigung im Anhörungsverfahren die sofortige Wirkung des Bescheids nicht angeordnet hat.

Zuständig ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht München. Mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr muss gerechnet werden. Nachdem es zu dem Thema noch keine Grundsatzentscheidung gibt, dürfte, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens der Weg zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof, wenn nicht zum Bayer. Verfassungsgerichtshof, führen. Diesbezüglich kann zur Verfahrensdauer keine Angabe gemacht werden.

Während des Verfahrenszeitraums müsste die Stadtverwaltung zur Vermeidung der Verjährung anfallende Ausbaubeiträge abrechnen.

Eine andere Variante ist die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung durch die Stadtverwaltung rechtszeitig zum Inkrafttreten am 01.04.2015, womit die (angekündigte) rechtsaufsichtliche Beanstandung ins Leere ginge. Möchte das Landratsamt seinen Willen durchsetzen, müsste es (der Freistaat Bayern) einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO einreichen mit dem Ziel, die Aufhebungssatzung der Stadt Traunreut für nichtig zu erklären. In diesem Fall ist unmittelbar der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (2. Instanz) zuständig. Die Verfahrensdauer ist durch den Wegfall der 1. Instanz kürzer, der Zeitraum bis zu einer Entscheidung jedoch nicht abschätzbar, da auch hier der Weg zum Verfassungsgericht noch eröffnet sein dürfte. In diesem Fall wären grundsätzlich bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ausbaubeiträge abzurechnen. Sollte jedoch die Aufhebungssatzung für nichtig erklärt werden, bestünde die Gefahr, dass wegen der dann von Anfang an weiter gültigen ABS doch angefallene Beiträge wegen Eintritt der Verjährung nicht mehr erhoben werden können und damit ein Schaden für die Stadt entsteht. Dies könnte für einen gewissen Zeitraum vermieden werden, indem die juristischen Voraussetzungen für das Entstehen



der Beitragspflicht eine Zeit lang von der Stadt nicht geschaffen werden, wohl aber nicht für eine Verfahrensdauer, die bei einem Gang zum Verfassungsgericht entstünde. Das Problem könnte dadurch gelöst werden, dass (prophylaktisch) Beitragsbescheide mit einer zinsfreien sofortigen Aussetzung der Vollziehung unter Hinweis auf das laufende Normenkontrollverfahren erlassen werden.

Das Landratsamt könnte die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung noch dem ersten Bürgermeister als Amtspflichtverletzung auslegen.

Die Entscheidungskompetenz bzgl. aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Beanstandung liegt beim Stadtrat.

Zusammenfassend gibt es für den Stadtrat am 26.03.2015 folgende Entscheidungsvarianten:

- 1. Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 05.03.2015 über den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung entsprechend der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Landratsamtes auf. Damit besteht die bisherige Ausbaubeitragssatzung fort.
- Der Stadtrat lehnt es ab, den Beschluss über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung aufzuheben. In diesem Fall ist zusätzlich zu entscheiden, ob der Stadtrat
- 2a den Klageweg gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung beschreitet oder
- 2b die Verwaltung anweist, die Aufhebungssatzung im Amtsblatt bekanntzumachen oder
- 2c 2a und 2b parallel anwenden möchte.

Sollte sich der Stadtrat für Variante 2 entscheiden, empfiehlt die Stadtverwaltung, durch Beschluss des Stadtrates einen Rechtsanwalt mit Vertretung der Stadt im weiteren Verfahren zu beauftragen. Die Stadtverwaltung hat vorsorglich die Rechtsschutzversicherung um Zusage der Kostenübernahme gebeten; diese liegt telefonisch vor.

<u>Ausbaubeitrag in den Gemeinden und Städten des Landkreises Traunstein - Ergebnis einer Umfrage der Stadtverwaltung (Stand 18.03.2015):</u>

20 der Gemeinden und Städte im Landkreis haben eine ABS (zzgl. Traunreut), 14 haben keine. Der Vergleich der Haushaltsdaten der Gemeinden und Städte wurde dem Hauptausschuss nichtöffentlich zur Kenntnis gegeben. Inwieweit dies ggf. in einem Streitverfahren eine Rolle spielt bleibt abzuwarten.

Ergänzende Information zum Stand der Beitragsabrechnung am Traunring:



Traunring West

- Derzeitiger Rechtsstand: Für den Traunring West (Kreisverkehr Süd bis Eichendorffstraße) ist entsprechend einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts München <u>nicht Ausbau-, sondern Erschließungsbeitrag</u> (90 v.H. der abrechnungsfähigen Kosten) zu erheben. <u>Die Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag wurden vom Gericht als Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag gewertet und sind als solche auch zu veranschlagen.
 </u>
- 2. Inwieweit die seit 01.04.2014 geltende 20-jährige Ausschlussfrist für die Erhebung des Erschließungsbeitrags am Traunring West zur Anwendung kommt, ist vom Innenministerium noch nicht abschließend geprüft. Derzeit werden die vom Ministerium geforderten ergänzenden geologischen Gutachten erstellt. Alternativen: siehe Ziffern 3-5.
- 3. Liegen laut Innenministerium die Voraussetzungen für den Beginn der Laufzeit der Frist in den 50er/60er-Jahre nicht vor (zum Beispiel wegen Nichteinhaltung der damals geltenden Baustandards), so bleibt es beim Erschließungsbeitrag. Die Eigentümer am Traunring West müssen entsprechende Beträge (unter Anrechnung der bisher bereits bezahlten Vorausleistungen) noch zusätzlich entrichten.
- Attestiert das Innenministerium jedoch, dass zum Zeitpunkt der Herstellung der Straße die Voraussetzungen für den Beginn der Frist gegeben waren, so darf der Erschließungsbeitrag trotz des o.g. Urteils nicht mehr erhoben werden.
- 5. Ob bei einem Szenario wie Ziffer 4 dann (angenommen die Ausbaubeitragssatzung besteht fort) Ausbaubeiträge erhoben werden können ist ebenfalls nicht abschließend geklärt. Es wird selbst vom Innenministerium die Meinung vertreten, dass Ausbaubeiträge generell nur dann erhoben werden könnten, wenn "die Anlage bereits einmal endgültig hergestellt war." Dies erfordert It. IM das Vorliegen sämtlicher hierfür erforderlicher rechtlicher wie tatsächlicher Voraussetzungen. Will eine Gemeinde sich also die Option offen halten, später Ausbaubeiträge zu erheben, muss diese zunächst die endgültige Fertigstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts betreiben. Für den Fall des Traunrings West würde das bedeuten, dass Ausbaubeitrag in der Regel (Erneuerungsmaßnahmen) erst in 25 Jahren erhoben werden kann. Ob die bereits erhobenen Vorausleistungen zurückgezahlt werden müssen bedarf ebenfalls noch der rechtlichen Klärung.

Traunring Ost

Hier wurden von der Stadtverwaltung <u>Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag</u> erhoben. Über einen anhängigen Widerspruch ist noch nicht entschieden. Die obigen Feststellungen zum Traunring West gelten im Übrigen entsprechend.



für	gegen	Beschluss (Variante 1):
-----	-------	-------------------------

Der Stadtrat beschließt, der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Landratsamtes Folge zu leisten. Der Beschluss vom 05.03.2015 über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung wird aufgehoben.

für gegen Beschluss (Variante 2):

Der Stadtrat lehnt die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traunstein ab und bestätigt den Beschluss vom 05.03.2015 über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung.

Für den Fall eines Beschlusses gemäß Variante 2:

für	gegen	Beschluss (Variante 2a):
-----	-------	--------------------------

Der Stadtrat beschließt, gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traunstein Klage zu erheben.

I	für	gegen	Beschluss (Variante 2b):
			Beschluss (Variante 2b):

Der Stadtrat weist den ersten Bürgermeister und die Stadtverwaltung an, die bereits ausgefertigte Aufhebungssatzung so rechtzeitig im Amtsblatt bekannt zu machen, dass sie am 01.04.2015 in Kraft tritt.

für g	gegen	Beschluss (Variante 2c):
-------	-------	--------------------------

Der Stadtrat weist den ersten Bürgermeister und die Stadtverwaltung an, die bereits ausgefertigte Aufhebungssatzung so rechtzeitig im Amtsblatt bekannt zu machen, dass sie am 01.04.2015 in Kraft tritt. Zudem beschließt der Stadtrat, gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traunstein Klage zu erheben.

Nach Vorstellung der einzelnen Beschlussvarianten wurde von den Fraktionssprechern Winkler und Schroll gemeinsam folgender Antrag zur Geschäftsordnung gestellt:

Ein Rechtsanwalt ist damit zu beauftragen die Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren gegen den rechtsaufsichtlichen Bescheid des Landratsamtes zu prüfen



und hierzu ein Gutachten vorzulegen. Die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Stadtratssitzung am 23.04.2015 vertagt.

Hinweise der Stadtverwaltung zum Antrag der Stadträte Winkler und Schroll (gemäß mündlichem Vortrag in der Sitzung): Der Beschluss des Stadtrats vom 05.03.2015 stellt entsprechend dem Antragswortlaut explizit auf das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum 01.04.2015 ab. So wurde auch die Aufhebungssatzung ausgefertigt. Nur eine Bekanntmachung der ausgefertigten Aufhebungssatzung im Amtsblatt vor dem 01.04.2015 führt zur Aufhebung der ABS. Ein Beschluss im Sinne des o.g. Antrags der Stadträte Winkler und Schroll verhindert die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung im Amtsblatt. Die beschlossene und ausgefertigte Aufhebungssatzung tritt damit nicht zum 01.04.2015 in Kraft. Der Beschluss über die Aufhebung der ABS vom 05.03.2015 kann somit nicht mehr vollzogen werden und wäre damit obsolet.

Trotz der obigen Hinweise der Stadtverwaltung fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

für 14	gegen	Beschluss:
14	13	

Ein Rechtsanwalt ist damit zu beauftragen, die Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren gegen den rechtsaufsichtlichen Bescheid des Landratsamtes zu prüfen und hierzu ein Gutachten vorzulegen. Die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Stadtratssitzung am 23.04.2015 vertagt.

Anfrage des Landratsamtes Traunstein – Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Festplatz; Stellungnahme

Im Herbst letzten Jahres war der Stadtrat mehrfach mit dem Problem der Quartiersuche für ausländische Flüchtlinge befasst. Es wurden dabei alle möglichen Standorte besprochen. Bisher wurden Flüchtlinge in einzelnen Wohnungen untergebracht. Dazu kommen unbegleitete jugendliche Flüchtlinge, die bei der Jugendsiedlung einquartiert sind.

Größere geeignete Objekte für die Unterbringung der Asylanten konnten bisher nicht gefunden werden. Der Vorschlag der Verwaltung, auf dem vom Freistaat Bayern erworbenen ehemals städtischen Grundstück an der Kolpingstraße (neben Wertstoffhof) Wohncontainer aufzustellen, wurde vom Stadtrat kritisch gesehen. Als Alternative wurde der Festplatz der Stadt Traunreut ins Gespräch gebracht.



Nach ausführlicher Information durch Vertreter des Landratsamtes fasste der Stadtrat am 20.11.2014 folgenden Beschluss:

"Die Stadt Traunreut steht der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Stadtgebiet ausdrücklich positiv gegenüber. Die Stadt Traunreut ist bereit, das Landratsamt Traunstein bei der Quartiersuche in Traunreut zu unterstützen."

Mit E-Mail vom 09./11.03.2015 bittet das Landratsamt nun um baurechtliche Beurteilung der Unterbringung von Wohncontainern auf dem Volksfestplatz Traunreut.

Stellungnahme des Stadtbauamtes:

Im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nordost IV" sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausdrücklich zugelassen.

Allerdings sind Flüchtlingsunterkünfte wegen ihres wohnähnlichen Charakters grundsätzlich nicht als soziale Einrichtung im GE zulässig.

Die Umgebung des Festplatzes ist geprägt durch industrielle und gewerbliche Nutzung. Insofern dürfte der Volksfestplatz als Standort für eine Containeranlage für Flüchtlingsunterkünfte nicht in Frage kommen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 05.03.2015 ein aufgrund einer Nachbarklage ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts München bestätigt, mit dem das Gericht die Baugenehmigung für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylbegehrenden in Gewerbegebieten als nicht rechtmäßig erachtet. Es sei zwar nach den einschlägigen Regelungen der Baunutzungsverordnung in Ausnahmefällen die Errichtung von Einrichtungen für soziale Zwecke zulässig, das gilt aber nicht für Anlagen mit einem wohnähnlichen Charakter. Dies trifft grundsätzlich auch für den Volksfestplatz Traunreut zu. Auch das Landratsamt (Baurecht) sieht die Nutzung des Festplatzes unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung als kritisch.

Stellungnahme der Liegenschaftsverwaltung:

Es bestehen noch vertragliche Verpflichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Festplatz bis Ende August 2015.

Ergänzung der Geschäftsleitung:

Die Stadtverwaltung hat die ursprünglich positive Beschlussvorlage der o.g. aktuellen Rechtsprechung angepasst. Inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe der benachbarten Industrie- und Gewerbebetriebe durch ein Wohnen am Festplatz eintritt ist nicht konkret abschätzbar, hätte aber ggf. für die Betriebe und die Stadt Traunreut fatale Auswirkungen. Die Stadtverwaltung bittet um Weisung des Stadtrats, ob der Volksfestplatz dann ab September 2015 dem Landratsamt trotz der o.g. baurechtlichen Situation ggf. für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Asylanten zur Verfügung gestellt werden soll.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Volksfestplatz Traunreut ab 01.09.2015 für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge aufgrund der o.g. baurechtlichen Situation und der nicht abschätzbaren Folgen für die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht zur Verfügung zu stellen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	beschlüsseniplenlung.

Der Stadtrat beschließt, den Volksfestplatz Traunreut ab 01.09.2015 für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge aufgrund der o.g. baurechtlichen Situation und der nicht abschätzbaren Folgen für die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht zur Verfügung zu stellen.

Stadträtin Zembsch war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	
26	0	Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Volksfestplatz Traunreut ab 01.09.2015 für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge aufgrund der o.g. baurechtlichen Situation und der nicht abschätzbaren Folgen für die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht zur Verfügung zu stellen

- 12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
 - Bebauungsplan "Traunreut Stocket" Auftragserteilung für die Planung

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Durchführung eines Städtebaulichen Ideenund Realisierungswettbewerbs für das Gebiet "Stocket". Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes Büro, das den Wettbewerb im Verfahren betreut und die Vorprüfung durchführt, zu suchen und einen entsprechenden Vertragsentwurf auszuarbeiten.



• Genehmigung einer Vereinbarung mit dem Heimatbund Schloss Pertenstein e.V. zur Nutzung von Räumen für standesamtliche Trauungen

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der zu schließenden Vereinbarung über die Benutzung der beiden Räume im Schloss Pertenstein zur Durchführung von standesamtlichen Trauungen zu.

 Festlegung der Gebühren für standesamtliche Trauungen im Schloss Pertenstein

Beschluss:

Für Trauungen (Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft), die in den Räumlichkeiten des Schlosses Pertenstein durchgeführt werden, wird eine Zusatzgebühr von 250,- € festgelegt. Hinzu kommen die Auslagen für Mietkosten in der jeweils anfallenden Höhe.

13. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Gemäß Ziffer 12 der DA Vergabe hat der Bürgermeister dem Stadtrat vierteljährlich über die Vergabe von Nachtragsangeboten zu berichten, soweit er selbst bzw. die Verwaltung zur Auftragsvergabe befugt war (Stadtratsbeschluss vom 23.02.2012).

Bericht der Stadtverwaltung über die Vergabe von Nachtragsangeboten:

Neubau Bauhof der Stadt Traunreut:

➤ Gewerk LV02, Heizungsarbeiten

Auftragssumme : 402.052,25 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachträge N07 bis N10:

- N07: Staubsaugeranlage für Wartungszwecke im Heizraum sowie Feuchtemessgerät für Messung des Feuchtegehalts des Hackgutes, Mehrung von 3.151,12 €
- N08: Änderung Warmwasserbereitung Gebäude 1, Minderung von 170,86 €
- N03: Änderung der Deckenstrahlplatten in Geb. 4, Mehrung von 2.411,05 €
- N09: Notwendige Änderung der Konsolen für die Befestigung der Heiztrassen, Mehrung von 3.809,83 €



- N10: Änderung Heizkörper in Teeküche Gebäude 2, Mehrung von 264,68 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 9.465,82 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N10 ist somit 436.597,16 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 407.638,90 € brutto ohne Wartungskosten vor.

Gewerk LV04, Lüftungsarbeiten

Auftragssumme : 252.621,63 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N01 bis N03:

- N01: Pneumatische Absperrschieber bei Schreinereiabsaugung, Mehrung von 1.655,29 €
- N02: Schalldämmbox für Absaugventilator bei der Farbnebelabsaugung, Mehrung von 1.982,66 €
- N03: Änderung Rohrmaterial bei Absaugung Schreinerei, Minderung von 929,15 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 2.708,80 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N03 ist somit 255.330,43 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 333.035,68 € brutto ohne Wartungskosten vor.

➤ Gewerk LV05, Elektroarbeiten

Auftragssumme: 682.765,19 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N01:



- N01: Notwendige provisorische Verkabelungen für Heizzentrale, Rolltore und Heizlüfter, Mehrung von 2.332,50 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 2.332,50 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich des Nachtrages N01 ist somit 685.097,69 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros Huber, Bergen, sah eine Summe in Höhe von 670.865,25 € brutto vor.

Gewerk LV07, Baumeisterarbeiten

Auftragssumme : 3.801.697,51 € (Beschluss vom 08.04.2014)

Nachtrag N09:

- N09: Einsatz einer Scherenbühne statt Gerüst zur Ausführung der Außenbeschichtung, Minderung von 4.621,72 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Minderung von insgesamt 4.621.72 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N09 ist somit 3.993.193,59 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 4.050.039,11 € brutto vor.

Gewerk LV24, Estricharbeiten

Auftragssumme : 68.633,18 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachtrag N02:

 N02: Mehrkosten für Zuschlag des Estrichs zur Aufnahme von höheren Traglasten, Mehrung von 2.011,50 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 2.011,50 € brutto.



Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N02 ist somit 71.608,58 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 55.000,00 € brutto vor.

Gewerk LV25, Trockenbauarbeiten

Auftragssumme : 80.059,36 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachträge N01 bis N02:

- N01: Zusätzliche GK-Verkleidung der Deckenstirnseite Treppenhaus, Mehrung 514,08 €
- N02: Notwendige Unterkonstruktion f
 ür das Fensterband in der Verwaltung Gebäude 1, Mehrung von 2.189,60 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 2.703,68 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N02 ist somit 82.763,04 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 93.400,00 € brutto vor.

Gewerk LV26, Schlosser- und Stahlbauarbeiten

Auftragssumme: 194.657,82 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachträge N04 bis N06:

- N04: Ausführung der Seitenverkleidung bei Treppenausschnitt in Stahl, Mehrung 1.737,40 €
- N05: Notwendige Türschwellen als Übergangsabschluss und zusätzliche OSB-Platten für die Vordachkonstruktion laut Forderung Prüfingenieur, Mehrung von 3.451,00 €
- N06: Gitterroste für Zwischendecke Lüftungsanlagenraum in stabilerer Ausführung, Mehrung von 235,62 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 5.424,02 € brutto.



Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N06 ist somit 225.390,76 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 129.000,00 € brutto vor.

Gewerk LV31, Fassade

Auftragssumme: 875.695,42 € (Beschluss vom 24.07.2014)

Nachtrag N09:

 N09: Zusätzliche provisorische Toranschlüsse während der Bauphase, Mehrung von 241,47 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 241,47 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N09 ist somit 873.446,37 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 721.338,00 € brutto vor.

➤ Gewerk LV32, Außenfenster und Außentüren

Auftragssumme : 108.873,10 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachtrag N03:

 N03: Zusätzliches Fenster in Büro Schreinerei zur Werkstatt hin, Mehrung von 345,58 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 345,58 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N03 ist somit 124.123,57 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 78.960,00 € brutto vor.



➤ Gewerk LV34, Betriebstechnische Dämmarbeiten

Auftragssumme: 37.328,23 € (Vergabedatum 09.02.2015)

Nachträge N01 bis N02:

- N01: Zusätzlicher Blechmantel zum Schutz der Isolierung im Heizraum bis ca. 2 Meter Höhe, Mehrung von 1.317,20 €
- N02: Zusätzlicher Blechmantel zum Schutz der Isolierung im Gebäude 2 bis ca. 2 Meter Höhe, Mehrung von 568,58 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 1.885.78 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N02 ist somit 39.214,01 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 49.463,69 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

Bericht der Stadtwerke über die Vergabe von Nachtragsangeboten:

Baumaßnahme: Neuordnung Abwasserentsorgung Heinz-von-Stein-Straße Fa. Gebr. Schmölzl GmbH Co. KG:

Nachtrag 02, genehmigt am 18.11.2014

Es mussten zusätzlich 12m Betonbord eingebaut, zwei Straßensinkkästen versetzt und zwei Sinkkästen als Bergeinläufe hergestellt werden. Der Schaltkasten für den Schaltschrank der Pumpstationen erhielt zur Hangabstützung eine Einfassung mit Mauerscheiben.

Mehrkosten insgesamt

brutto € 2.851,84

Die Auftragssumme erhöht sich um brutto € 2.851,84 auf brutto € 437.612,87.

Nachtrag 03, genehmigt am 18.11.2014

Aus betrieblichen Gründen erhielten sowohl die Regenwasser- als auch die Schmutzwasserpumpe zusätzlich einen Abwasserschieber. Die Schieber und die



Rückschlagklappen wurden anstatt in Gussausführung mit der höherwertigen EKB-Beschichtung ausgeführt.

Mehrkosten insgesamt

brutto € 1.862,95

Die Auftragssumme erhöht sich um brutto € 1.862,95 auf brutto € 439.475,82. Jedoch betragen die tatsächlichen Kosten gemäß Schlussrechnung vom 08.12.2014 brutto € 425.176.

<u>Baumaßnahme: Fernwärmeleitungsbau Adalbert-Stifter- Straße, Sudetenstraße und Permoserweg</u>

Fa. Oppacher & Sohn GmbH & Co KG

Nachtrag 01, genehmigt am 27.11.2014

Aufgrund eines während der Bauphase neu gewonnen Kunden musste ein zusätzlicher Abzweig mit Absperrarmatur installiert werden.

Mehrkosten insgesamt

netto € 2.077,47.

Die Auftragssumme erhöht sich auf netto € 384.935,95. Die Schlussrechnung liegt noch nicht vor.

<u>Baumaßnahme: Erneuerung Klärschlammentwässerungsanlage Kläranlage</u> Traunreut

Fa. Hiller GmbH, Vilsbiburg

Nachtrag 01, genehmigt am 26.01.2015

Zur Qualitätsverbesserung der Klärschlammzentrifuge wurden entgegen der Ausschreibung höherwertige bzw. zusätzliche Anlagenteile eingebaut. Es entstanden Mehrkosten als Zulage zu den Kosten einer Drehkolbenpumpe, für Schieber und Klappen und für die elektrische Einbindung in die Notstromversorgung.

Mehrkosten insgesamt

brutto € 5.234,16

Die Schlussrechnungssumme liegt um brutto € 21.514,35 unter der Vergabesumme von brutto € 489.288,83.



Stadträtin Zembsch war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zusätzlicher TOP:

14. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik - Bettenhaus Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme als Nachbargemeinde

Von der 41. Flächennutzungsplanänderung betroffen ist das Grundstück Flur-Nr. 93/4 der Gemarkung Seebruck, Am Seefeld 1, unmittelbar der südlich vis-á-vis der Römerstraße gelegenen ehemaligen Herzklinik Seebruck.

Veranlasserin der Flächennutzungsplanänderung und Grundstückseigentümerin ist Frau Eva Brühl, Stöffling 7, 83376 Truchtlaching.

Das Änderungsgrundstück Am Seefeld 1 ist im derzeitigen Zustand mit einem zweigeschossigen Gebäude mit nördlich angebautem Garagengebäude bestanden, welches ursprünglich einer Wohnnutzung zugeführt war.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck weist hierfür in der Nutzungsart ein Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 Baunutzungsverordnung aus.

Das auf dem Grundstück vorhandene Bestandsgebäude wird zwischenzeitlich als der Klinik zugeordnetes Bettenhaus genutzt.

Die Veranlasserin und Grundstückseigentümerin hat nun bei der Gemeinde Seeon-Seebruck einen entsprechenden Antrag zum Abbruch der bestehenden Bausubstanz und zur ersatzweisen Neuerrichtung eines der südlich vis-á-vis der Römerstraße bestehenden Reha-Klinik zugeordneten Bettenhauses eingereicht, wodurch eine Umwidmung der Nutzungsart in ein "Sondergebiet Klinik" im Sinne von § 11 BauNVO erforderlich ist.

Schwachstellenanalysen der ehemaligen Betreiber sowie die Ansprüche jetziger Betreiberinteressenten haben bestätigt, dass für einen rentablen Klinikbetrieb sowohl die möglichst nahe Unterbringung der Patienten zum Hauptgebäude, als auch die Erhöhung der Patientenkapazität eine entscheidende Rolle spielen und für einen erfolgreichen und langfristigen Klinikbetrieb fundamental sind.

Um diese Bedingungen zu erfüllen, werden mittels eines gesonderten Bauleitplanverfahrens auf dem Klinik-Grundstück Flur-Nr. 95/2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bettenhauserweiterung nach Süden für ca. 30 Patientenbetten und mittels diesem vorliegenden Bauleitplanverfahrens für einen Ersatzneubau eines weiteren Therapie- und Bettenhauses auf dem Grundstück 93/4 für ca. 20 Patientenbetten geschaffen.

Nach der Schließung der Herzklinik vor einigen Monaten hat sich nun ein erfahrener Arzt und Psychotherapeut, der in München auch ein Praxiszentrum be-



treibt, gefunden, der nun eine psychosomatische Reha-Klinik betreiben möchte. Nach dessen Vorstellungen wäre die traumhafte Lage am Chiemsee geradezu ideal für einen ruhigen Therapieplatz, um der Seele eine Auszeit zu gönnen und Burnout-Patienten den Alltagseinstieg wieder zu ermöglichen.

Es soll ein kleiner renommierter Betrieb mit insgesamt etwa 60 Patientenbetten entstehen, wobei das sich derzeit auf dem Änderungsgrundstück Flur-Nr. 93/4 befindliche Bettenhaus einem Bettenhausneubau weichen soll, für welches nun dieses vorliegende Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Das geplante Vorhaben wurde auch bereits mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorabgestimmt.

Die Gebietsart wird von dem bisherigen reinen Wohngebiet nun in ein Sondergebiet-Klinik im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung umgewidmet, somit wird auch Wohnnutzungsspekulationen vorgebeugt, falls eine Kliniknutzung sich als nicht funktionell erweisen sollte.

Um das Projekt nach den Vorstellungen des Betreibers umsetzen zu können, ist neben den Neu- und Umbaumaßnahmen des Klinikgebäudes nun auch ein Bettenhausersatzneubau vorgesehen.

Dieser umfasst bei Erd- und Obergeschoss und einem nicht als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss Gebäudeausmaße von ca. 21,50 m x 15,35 m, bei einer seitlichen Wandhöhe von max. 7,50 m, mit Satteldacheideckung und westbzw. ostseitigen Quergiebeln bzw. Dachauffaltungen zur Optimierung der Dachgeschossbelichtung.

Nachdem nun gemäß diesem o. g. Antrag zum Bettenhausersatzneubau von der ausgewiesenen Nutzungsart des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans abgewichen wird, veranlasst die Gemeinde Seeon-Seebruck die 41. Änderung des Flächennutzungsplans, um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben zu ermöglichen. Der diesbezügliche Änderungsbeschluss wurde vom Gemeinderat Seeon-Seebruck in der öffentlichen Sitzung am 15.09.2014 bereits gefasst.

Die Erschließung für das Vorhaben ist über die bestehenden Infrastruktureinrichtungen in ausreichendem Maße gesichert und somit unproblematisch.

Die Schmutz- und Abwässer werden über den Ortskanal in den Chiemsee-Ringkanal entsorgt.

Die Trink- und Brauchwasser- sowie die Energieversorgung sind über die Anlagen der örtlichen bzw. öffentlichen Versorgungsträger sichergestellt.

Mit Schreiben vom 19.03.2015 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik – Bettenhaus beteiligt.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik –Bettenhaus, i. d. F. v. 17.03.2015 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Doooleleese
26	0	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Flurstück 93/4, Am Seefeld 1) – Herzklinik –Bettenhaus, i. d. F. v. 17.03.2015 keine Anregungen vorgebracht.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 (Seite 341)

Staatliches Bauamt Traunstein Az.: S22-4321.S 2104- 0 74(んち

Staatsstraße 2104, 120_2,050 bis 160_0,000
Bau eines Geh- und Radweges entlang der St 2104 zwischen Einmündung St 2096 und Einmündung TS 42 (jeweils Anschluss an den bestehenden Geh- und Radweg) im Stadtbereich Traunreut
Landkreis Traunstein

Vereinbarung

zwischen

dem **Freistaat Bayern**, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein,

- nachfolgend Straßenbauverwaltung genannt -

und

der **Stadt Traunreut,** diese vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Klaus Ritter,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

den Bau und Unterhalt eines Geh- und Radweges im Stadtbereich Traunreut.

8 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Traunreut beabsichtigen den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2104 von der Einmündung St 2096 bis TS 42 (120_2,050 bis 160_0,000). Die Maßnahme wird im Zuge des Ausbaus der St 2104 nordöstlich Traunreut durchgeführt und ist zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 21.01.2014 der Straßenbauverwaltung.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Baumaßnahme und vergibt nach ihrem Ermessen die Leistungen.
- (2) Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch Namens der Stadt.
- (4) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

§ 3

Kostenträger

Die Straßenbauverwaltung trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit der Baumaßnahme für Bau, Markierung, Beschilderung, Vermessung und Grunderwerb.



Unterhaltung und Pflege

- (1) Die Stadt übernimmt die Unterhaltung, die Durchführung des Winterdienstes und die Verkehrssicherungspflicht für die Querungshilfen, Fahrbahnteiler (Inseln), sowie den Geh- und Radweg (einschließlich der beidseitigen Bankette in einer Breite von 0,50 m) auf seiner gesamten Länge.
- (2) Der Stadt obliegen die g\u00e4rtnerischen Gr\u00fcnpflegearbeiten f\u00fcr die Fahrbahnteiler, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen Gr\u00fcnfl\u00e4chen au\u00dferhalb des Bankettbereichs (jeweils mind. 1,50 m) der Staatsstra\u00dfe. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Pflegearbeiten auf Dauer fachgerecht auszuf\u00fchren.
- (3) Die Sichtflächen aus den Gemeindestraßen im Zuge der Staatsstraße sind von der Stadt stets freizuhalten.
- (4) Der Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung des übrigen Straßenkörpers der Staatsstraße 2104.

§ 5

Baulast

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. abgeschlossener Verträge mit Folgekostenregelung.

§ 7

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben.



Schriftform, Ausfertigungen und Inkrafttreten

(1)	Änderungen und	l Ergänzungen	zu dieser	Vereinbarung	bedürfen	der	Schriftform.
-----	----------------	---------------	-----------	--------------	----------	-----	--------------

- (2) Diese Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Zwei Ausfertigungen für die Straßenbauverwaltung und eine Ausfertigung für die Stadt.
- (3) Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Für die Stadt:	Für die Straßenbauverwaltung:			
Traunreut, den	Traunstein, den			
Klaus Ritter 1. Bürgermeister	Sebald König Ltd. Baudirektor			



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 (Seite 343)

Stand 06.03.2015

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn Friedrich-Ebert-Straße 7 84453 Mühldorf am Inn

nachstehend

DB Netz AG

genannt

und der

Stadt Traunreut Rathausplatz 3 83301 Traunreut

vertreten durch

Herrn 1. Bürgermeister Klaus Ritter

nachstehend

Straßenbaulastträger

genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird abgeschlossen mit dem Ziel des
 - Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42 mit Einbau einer Lichtzeichenanlage und Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 (Bahnstrecke 5731 Hörpolding – Traunreut).

Der Kreuzungspunkt bleibt unverändert.

(2) Beteiligte an der Kreuzung sind die Stadt Traunreut als Baulastträger der Straße und die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges.



- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der weiteren Planung ergänzend zur Planungsvereinbarung vom 09.04.2014 festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen. Die Planungskosten gehen in die Verwaltungskostenpauschale ein, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahmen
 - a) Neubau einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße TS 42.

b) Aufweitung der Kreisstraße.

c) Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang km 1,379 mit Einbindung der Kreisstraße in die Sicherungstechnik .

d) Aufweitung der Straße am Bahnübergang.

- e) Einbindung der Bahnübergangssicherungstechnik in Signalabhängigkeit mit Bahnhof Hörpolding.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Beteiligten darüber eine besondere Vereinbarung treffen und dabei auch die Vergütung und Abrechnung regeln.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG, sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Die Planung umfasst im wesentlichen Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:
 - a) Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Leit- und Sicherungstechnik
- (3) Die Planung umfasst:
 - a) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
 - b) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)

5 4

Durchführung der Planung

(1) Die Stadt Traunreut übernimmt die Planung für die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen.



- (2) Die Stadt Traunreut führt die Planung der Maßnahmen selbst durch oder lassen diese durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Mit den erforderlichen Voruntersuchungen werden fachkundige (darüber ist ein Nachweis zu erbringen) Unternehmen beauftragt. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (3) Die Planung berücksichtigt , dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (4) Die Beteiligten stimmen sich planerisch, terminlich und bautechnisch ab, soweit sich die Planungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gegenseitig berühren bzw. überschneiden.
- (5) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben.
- (8) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können.
- (9) Das erforderliche Planrecht für die Maßnahme wird beantragt von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 18 ff. AEG.

Kostentragung

(1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 und werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Die Planungskosten werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet.

Die Planung des unter § 1 beschriebenen Vorhaben erfolgt seitens der Stadt Traunreut. Bis HOAI Leistungsphase 4 werden die Planungskosten von der Stadt Traunreut getragen.

§ 6

Abrechnung der Kosten

- (1) Den Rechnungen für die Leistungen gem. § 5 werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Kopien der Rechnungen von Konzernunternehmen mit Stundennachweisen



- (2) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG:

Christian Kubasch, Leiter Infrastruktur

I.N-RNI-SOB-I

Friedrich-Ebert-Straße 7 84453 Mühldorf am Inn Tel.: 08631 / 609-372 Fax: 08631 / 609-337

Christian Urnauer, Projektleiter

I.N-RNI-SOB-IP CU Friedrich-Ebert-Straße 7 84453 Mühldorf am Inn Tel.: 08631 / 609-183 Fax: 08631 / 609-285

Straßenbaulastträger: Klaus Ritter, 1. Bürgermeister

Stadt Traunreut Rathausplatz 3 83301 Traunreut Tel.: 08669 / 857 124 Fax: 08669 / 857 100

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.



(3) Diese Planungsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Mühldorf am Inn, 06.03.2015

Traunreut,

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn

Urnauer

Stadt Traunreut

i. V.

Kubasch

1. Bürgermeister Ritter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 344)

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Traunreut

(Entwässerungssatzung - EWS -)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Traunreut (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 19.10.2012, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 23.10.2012, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Traunreuter Anzeiger" vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier Verwaltungsrat